

# BEKANNTMACHUNG

## KREISSTADT SAARLOUIS, STADTTEIL RODEN

### Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Verlängerte Mühlenlängtstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan „Verlängerte Mühlenlängtstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Lageplan mit Geltungsbereich; Quelle: LVGL, Kontrollnummer: SLS-007/06; Bearbeitung: Kreisstadt Saarlouis

Der Bebauungsplan soll das Gebiet einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuführen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ein- bzw. Zweifamilienhäusern in Form von Doppelhäusern, d.h. eine Nachverdichtung von Flächen, die bereits erschlossen sind bzw. überlanger Gartengrundstücke.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 0,38 ha und umfasst in der Gemarkung Roden, Flur 5, die Parzellen Nr. 524/21, 524/22, 524/23 sowie teilweise 523/18, 524/9, 525/2, 527/3 und 527/5. Er kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Verlängerte Mühlenlängtstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, im Rathaus der Kreisstadt Saarlouis, beim Amt für Stadtplanung, Hochbau, Denkmalpflege und Umwelt, im Flur des 2. OG, Zimmer 2.38, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Zukünftig sind die in Kraft getretenen Bebauungspläne auch über die Homepage der Stadt Saarlouis, unter <https://www.saarlouis.de/rathaus/bauleitplanung> und dem zentralen Internetportal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> einsehbar.

#### Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Verlängerte Mühlenlängtstraße“ schriftlich gegenüber der Kreisstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### Hinweis gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Saarlouis, den 06.01.2021

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

Peter Demmer